

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.91 vom 13. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.91

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.91 du 13 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.91 del 13 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin der Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. aber unten, Ziff. 1.3). Die unrichtige Bezeichnung der Eingabe als ■Appellation■ beeinträchtigt ihre Gültigkeit nicht (Art. 385 Abs. 3 StPO). Sie ist als Beschwerde entgegenzunehmen. Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Laiin handelt, sind auch an den Inhalt der Beschwerdeschrift keine hohen Anforderungen zu stellen.

1.2 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Die Frist beginnt gestützt auf Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie gemäss Art. 90 Abs. 2 StPO am darauffolgenden Werktag. Vorliegend holte die Beschwerdeführerin die Verfügung des Strafgerichtspräsidenten am 12. April 2019 am Postschalter ab. Die Beschwerdefrist begann somit am 13. April 2019 zu laufen und lief am Abend des 22. April 2019 um Mitternacht ab. Der 22. April 2019 war der Ostermontag. Gemäss Art. 90 Abs. 2 StPO ist für die Feiertagsregelung das Recht des Kantons massgebend, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand Wohnsitz oder Sitz hat. Die Beschwerdeführerin hat Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. b des Ruhetagsgesetzes (RTG, SGS 547) gilt der Ostermontag im Kanton Basel-Landschaft als Feiertag. Somit endete die Beschwerdefrist erst am folgenden Abend des 23. April 2019 um Mitternacht. Die Beschwerde wurde vorliegend aber erst am 27. April 2019 der Schweizerischen Post übergeben und ist somit klar verspätet. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass bis zum 28. April 2019 Gerichtsferien gewesen seien und die Beschwerde darum noch rechtzeitig eingegangen sei. Nach Art. 89 Abs. 2 StPO gibt es jedoch im Strafverfahren keine Gerichtsferien. Auf die zu spät eingereichte Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

1.3 Die Beschwerdeschrift ist ausserdem nur vom Ex-Mann als Vertreter der Beschwerdeführerin unterschrieben worden. Gemäss Art. 127 Abs. 5 StPO ist die Verteidigung zugelassenen Anwaltspersonen vorbehalten. Die Kantone können für das Übertretungsstrafverfahren Ausnahmen vorsehen, jedoch hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hierzu keine Sonderregelung getroffen. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde eigenhändig hätte unterschreiben oder sich anwaltlich

hätte vertreten lassen müssen. Das Appellationsgericht hätte der Beschwerdeführerin zwar eine kurze Nachfrist zur Behebung dieses Mangels setzen können, darauf wurde jedoch verzichtet, weil auf die Beschwerde zufolge verspäteter Einreichung ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend Beweisantrag, amtliche Verteidigung und Dispensation von der Hauptverhandlung kann das Appellationsgericht infolge Nichteintretens nicht prüfen. Nicht Gegenstand der Beschwerde bildet auch die Frage, ob der neue Bussenzettel mit QR-Code bundesrechtskonform ist. Diese Frage wird das Strafgericht erstinstanzlich prüfen müssen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten nicht einzutreten. Auf die Auferlegung von Kosten im Sinne von Art. 428 Abs.1 StPO wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.